LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK
G 142

F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1993 | Nummer 25

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	11. 5. 1993	Zehnte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	268
203012	1. 5. 1993	Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	270
311	15. 5. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen	271
	4. 5. 1993	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993	270

20301

Zehnte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 11. Mai 1993

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S.1), geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt V Nr. 3 das Wort „beruflichen" durch das Wort „berufsbildenden" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

      „e) durch Zuerkennung nach § 7 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2, § 21 Abs. 3 oder § 28 Abs. 3."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Mit dem Erwerb der Befähigung nach Absatz 1 Buchstabe c oder der Feststellung der Befähigung nach Absatz 2 ist der Erwerb der kraft Gesetzes für bestimmte Ämter geforderten „Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst" nicht verbunden."

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit setzt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit voraus."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Auf die Probezeit anrechenbare Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten, Dienstzeiten im öffentlichen Dienst und Zeiten beruflicher Tätigkeiten als Lehrer an Ersatzschulen oder Auslandsschulen setzen eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit voraus."

   b) Absatz 5 wird gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 5.

4. In § 9 Abs. 2 werden in Satz 1 Halbsatz 2 nach dem Wort „Jahr" die Wörter „und sechs Monaten" eingefügt.

5. In § 11 Abs. 3 wird Nummer 4 wie folgt geändert:

   Nach dem Wort „Jahr" werden die Wörter „und sechs Monaten" eingefügt; die Wörter „Satz 1" werden durch die Wörter „Satz 2" ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

      „Beamte einer Laufbahn des einfachen Dienstes können nach der Anstellung in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung aufsteigen, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für eine Laufbahn des mittleren Dienstes geeignet sind."

   b) In Absatz 6 wird in Nummer 2 die Zahl „50" durch die Zahl „45" ersetzt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 wird in Nummer 2 die Zahl „50" durch die Zahl „45" ersetzt.

   b) In Absatz 6 wird in Satz 1 das Wort „sechs" durch das Wort „zehn" ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) In der Laufbahn des technischen Dienstes mit Prüfung von Standsicherheitsnachweisen müssen ein Jahr und sechs Monate auf die Anfertigung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und ein Jahr auf eine Tätigkeit als Bauleiter bei Ingenieurarbeiten entfallen."

   b) In Absatz 3 wird das Wort „bautechnischen" durch das Wort „technischen" ersetzt.

9. In § 38 wird Absatz 3 gestrichen.

10. In § 43 erhält Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung:

    „In der Laufbahn des höheren technischen Dienstes mit Prüfung von Standsicherheitsnachweisen beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeiten fünf Jahre."

11. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nach Erreichen des nach § 45 Abs. 3 vorgeschriebenen Mindestalters geleistet sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat."

12. In § 49 Abs. 2 wird in Buchstabe b und c das Wort „beruflichen" durch das Wort „berufsbildenden" ersetzt.

13. An § 53a wird folgender Absatz 3 angefügt:

    „(3) § 31 findet keine Anwendung bei einem Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen werden soll (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)."

14. In der Überschrift vor § 58 wird das Wort „beruflichen" durch das Wort „berufsbildenden" ersetzt.

15. In § 59 wird das Wort „beruflichen" durch das Wort „berufsbildenden" ersetzt.

16. § 89 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

       „a) gehobenen Dienstes in den Landesversicherungsanstalten im Lande NW besitzen, auch für die Laufbahn besonderer Fachrichtung „Dienst in der Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung und Prüfung der gesetzlichen Krankenversicherung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales" (Anlage 2, Nr. 2.12)";

       Buchstabe b erhält folgende Fassung:

       „b) höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen, auch für die Laufbahn besonderer Fachrichtung „Dienst in der Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung und Prüfung der gesetzlichen Krankenversicherung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales" (Anlage 3, Nr. 2.24)".

    b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Jahr" die Wörter „und sechs Monaten" eingefügt.

    c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

       „(8) Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Einführungszeit ableisten oder an einem Aufstiegslehrgang teilnehmen (§ 30 Abs. 5 Nr. 4), beenden ihre Einführungszeit und den Aufstiegslehrgang nach den bisher geltenden Vorschriften."

17. Anlage 2 – Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes – wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird vor dem Wort „Ingenieure" das Wort „Betriebswirte" und ein Semikolon eingefügt; nach dem Wort „Informatiker" wird ein Semikolon und das Wort „Mathematiker" angefügt.

b) Nach Nummer 1.1 wird folgende neue Nummer 1.2 eingefügt:

„1.2	Technischer Dienst in der Datenverarbeitung	Ingenieure (Elektrotechnik – Automatisierungstechnik, Informationsverarbeitung oder Nachrichtentechnik); Informatiker"

c) Die bisherigen Nummern 1.2 – 1.11 werden Nummern 1.3 – 1.12.

d) In der neuen Nummer 1.4 wird das Wort „Bautechnischer" durch das Wort „Technischer" ersetzt; das Wort „überwiegender" wird gestrichen.

e) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5	Technischer Dienst beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und beim Ministerium für Bauen und Wohnen	Ingenieure"

f) Nummer 2.12 erhält folgende Fassung:

„2.12	Dienst in der Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung und Prüfung der gesetzlichen Krankenversicherung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Betriebswirte; Informatiker"

g) Nach Nummer 3.6 wird folgende Nummer 3.7 angefügt:

„3.7	Prüfdienst bei den Landesversicherungsanstalten	Betriebswirte; Informatiker"

18. Anlage 3 – Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes – wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.9 werden vor dem Wort „Informatiker" die Wörter „Geographen; Geologen;" eingefügt; nach dem Wort „Maschinenbau" werden ein Komma und das Wort „Raumplanung" eingefügt.

b) Nummer 1.13 erhält folgende Fassung:

„1.13	Technischer Dienst mit Prüfung von Standsicherheitsnachweisen	Ingenieure (Bauingenieurwesen)"

c) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5	Wissenschaftlicher Dienst in der Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft, beim Bodenschutzzentrum und beim Fachinformationszentrum für gefährliche/umweltrelevante Stoffe	Biologen; Chemiker; Geographen; Geologen; Geophysiker; Informatiker; Ingenieure (Technischer Umweltschutz); Mathematiker; Physiker; Statistiker"

d) In Nummer 2.13 werden vor dem Wort „Biologen" das Wort „Ärzte" und ein Semikolon eingefügt.

e) Nummer 2.15 erhält folgende Fassung:

„2.15	Wissenschaftlicher und technischer Dienst beim Innenministerium, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	Biologen; Chemiker; Erziehungswissenschaftler; Ingenieure; Mathematiker; Meteorologen; Physiker; Psychologen; Sozialwirte; Soziologen; Statistiker"

f) Nummer 2.16 erhält folgende Fassung:

„2.16	Naturwissenschaftlicher und technischer Dienst – mit Ausnahme des technischen Verwaltungsdienstes – beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr, Ministerium für Bauen und Wohnen und Geologischen Landesamt	Biologen; Chemiker; Forstwirte; Geographen; Geologen; Geoökologen; Geophysiker; Ingenieure; Landwirte; Markscheider; Mathematiker; Mineralogen; Paläontologen; Physiker; Statistiker"

g) Nummer 2.17 erhält folgende Fassung:

„2.17	Wirtschaftswissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst beim Ministerpräsidenten, Finanzministerium, Innenministerium, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Landesrechnungshof sowie in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Bauen und Wohnen	Informatiker; Soziologen; Sozialwissenschaftler; Wirtschaftsingenieure; Wirtschaftswissenschaftler"

h) In Nummer 2.19 werden nach dem Wort „Chemiker;" die Wörter „Geographen; Geologen;" eingefügt; nach dem Wort „Maschinenbau" werden ein Komma und das Wort „Raumplanung" eingefügt.

i) Nummer 2.21 erhält folgende Fassung:

„2.21	Wissenschaftlicher Dienst beim Kultusministerium und beim Landesinstitut für Schule und Weiterbildung	Erziehungswissenschaftler; Informatiker; Ingenieure (Elektrotechnik); Kunsthistoriker; Literaturwissenschaftler; Mathematiker; Musikwissenschaftler; Physiker; Politologen; Sozialwirte; Sozialwissenschaftler; Soziologen; Statistiker; Theaterwissenschaftler; Wirtschaftsingenieure; Wirtschaftswissenschaftler; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß"

j) Nummer 2.24 erhält folgende Fassung:

„2.24	Dienst in der Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung und Prüfung der gesetzlichen Krankenversicherung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Informatiker; Mathematiker; Sozialwissenschaftler; Statistiker; Wirtschaftswissenschaftler"

k) Nach Nummer 2.24 wird folgende Nummer 2.25 angefügt:

„2.25	Wissenschaftlicher Dienst beim Institut für Dokumentation und Information, Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen	Biologen; Chemiker; Erziehungswissenschaftler; Gesundheitswissenschaftler; Psychologen; Soziologen; Statistiker; Wirtschaftswissenschaftler"

l) Nach der neuen Nummer 2.25 wird folgende Nummer 2.26 angefügt:

„2.26	Wissenschaftlicher Dienst bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	Sozialwissenschaftler; Soziologen; Wirtschaftswissenschaftler"

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister
(L. S.) Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1993 S. 268.

203012

Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei

Vom 1. Mai 1993

Aufgrund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1992 (GV. NW. S. 428), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „44" durch die Zahl „38" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Mai 1993

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1993 S. 270.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993

Vom 4. Mai 1993

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) – geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214) – hat die Landschaftsversammlung am 17. Dezember 1992 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5 875 230 400 DM
in der Ausgabe auf	5 875 230 400 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	898 895 100 DM
in der Ausgabe auf	898 895 100 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1993 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 273 546 550 DM festgesetzt, hiervon sind 70 000 000 DM zur Umschuldung vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 216 932 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 18,3% der für das Haushaltsjahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber in Anspruch genommen werden:
   - zur Übernahme von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen;
   - zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit;
   - zur Führung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 65a und 78b LBG NW bzw. des § 50 Abs. 2 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren;
   - zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens drei Jahre befristeten Verträgen.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4 und § 72 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Haushaltsjahr 1993 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 14. April 1993 – III B 3-9/513-6752/92 – erteilt worden.

T. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 14. Juni 1993 bis 22. Juni 1993, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 4. Mai 1993

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– GV. NW. 1993 S. 270.

311

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen

Vom 15. Mai 1993

Aufgrund

des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358),

des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258)

sowie

des Artikels 1 § 7 und des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300-4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645),

wird verordnet:

Artikel I

(1) Bei dem Amtsgericht Heinsberg wird ein Jugendschöffengericht eingerichtet.

(2) Hierzu werden übertragen

1. die Jugendschöffengerichtssachen und die Jugendrichterhaftsachen
   aus dem Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen
   auf das Amtsgericht Heinsberg
2. die Jugendschöffengerichtssachen und die Jugendrichterhaftsachen
   aus dem Amtsgerichtsbezirk Heinsberg, die bis zum 30. Juni 1993 dem Amtsgericht Geilenkirchen zugewiesen sind,
   vom Amtsgericht Geilenkirchen
   auf das Amtsgericht Heinsberg.

Artikel II

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1991 (GV. NW. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. Bei der lfd. Nr. 128 werden in den Spalten II und IV jeweils die Ortsnamen „Geilenkirchen" und „Heinsberg" gestrichen.
2. Bei der lfd. Nr. 129 werden in den Spalten II und IV jeweils die Ortsnamen „Heinsberg" und „Geilenkirchen" eingefügt.

Artikel III

Die bei dem Amtsgericht Geilenkirchen am 30. Juni 1993 anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Amtsgericht Heinsberg über, sofern sie nicht bis zum 30. Juni 1993 durch Verkündung des Urteils abgeschlossen sind.

Artikel IV

Die für das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Geilenkirchen gewählten Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie die Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen werden für den Rest ihrer Amtszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1993 dem entsprechenden Spruchkörper bei dem Amtsgericht Heinsberg zugeteilt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1993

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1993 S. 271.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359